jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/3/12 5Ob37/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1985

Norm

MRG §16 Abs4
MRG §44 Abs1

Rechtssatz

Nach § 44 Abs 1 MRG ist eine in einem vor dem 01.01.1982 abgeschlossenen Mietvertrag über eine Wohnung, für die nunmehr § 16 Abs 2 MRG gilt, vorgesehene Wertsicherungsvereinbarung insoweit rechtsunwirksam, als eine allfällige Erhöhung das im § 16 Abs 4 vorgesehene Maß übersteigt. Die Wertsicherung darf jedoch nur nach Maßgabe des § 16 Abs 4 MRG und des dort vorgesehenen Multiplikators, und zwar nach dem Ermäßigungsbegehren vom ermäßigten Betrag geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 37/84
  Entscheidungstext OGH 12.03.1985 5 Ob 37/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0070292

Dokumentnummer

JJR_19850312_OGH0002_0050OB00037_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at